

AHV/IV & Co. – Befiehlt, wer zahlt?

Hardy Landolt

Lebensqualität mit und trotz Einschränkung,
insbesondere bei Menschen mit Querschnittlähmung und
älter werdenden Menschen

I. Einleitung

Das Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters – vom Recht als Beginn des dritten Lebensabschnitts verstanden – hat zahlreiche tatsächliche und rechtliche Folgen. Frauen, die das 64. Altersjahr überschritten haben, und Männer, die 65-jährig geworden sind, gelten als Altersrentner und haben Anspruch auf Altersrenten¹. Die zwangsweise «Ausmusterung» aus dem Erwerbsprozess wird allerdings insoweit relativiert, als einerseits Altersrentner weiter erwerbstätig sein dürfen² und andererseits der Bezug der Altersrenten um maximal fünf Jahre hinausgeschoben werden kann³. Das Erreichen der Altersgrenze hat ferner einen entscheidenden Einfluss auf die sozialversicherungsrechtliche Stellung.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich schwerpunktmässig mit den sozialversicherungsrechtlichen Besonderheiten, die für Personen gelten, die das ordentliche Pensionierungsalter überschritten haben oder kurz davor stehen.

II. Frühpensionierung und Vorbezug von Vorsorgeleistungen

A. Frühpensionierung

Die Altersleistungen der ersten, zweiten und dritten Säule⁴ können grundsätzlich erst mit Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters beansprucht werden.

1 Vgl. Art. 21 Abs. 1 AHVG und Art. 13 Abs. 1 BVG.

2 Die AHV-Beitragspflicht besteht für erwerbstätige Altersrentner erst ab einem Jahreseinkommen über CHF 16 800 (vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. b AHVG und Art. 6^{quater} AHVV).

3 Vgl. Art. 29 AHVG und ferner Art. 13 Abs. 2 BVG.

4 Vgl. Art. 111 Abs. 1 BV, wonach die ausreichende Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge auf drei Säulen beruht, nämlich auf der ersten Säule, der AHV und der IV, auf der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge, und auf der dritten Säule, der Selbstvorsorge.

Die Altersrente der AHV (erste Säule) kann maximal zwei Jahre im Voraus bezogen werden⁵. Die Rente wird um 6,8% für jedes vorbezogenes Jahr gekürzt⁶. Ein zweijähriger Vorbezug ist solchermassen mit einer jährlichen Einbusse von CHF 1893 (bei Minimalrente) bis CHF 3786 (bei Maximalrente) verbunden.

B. Vorbezug von Vorsorgeleistungen

1. Vorbezugsrecht

Von der Pensionskasse (zweite Säule) kann ein Vorbezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre verlangt werden⁷. Die Rente wird gemäss den reglementarischen Bestimmungen gekürzt. Eine Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens vor Erreichen des Frühpensionierungsalters ist nur möglich, wenn ein Barauszahlungsgrund besteht. Im Bereich der steuerprivilegierten dritten Säule ist ebenfalls ein Vorbezug von Altersleistungen um maximal fünf Jahre möglich, insbesondere beim Bezug einer ganzen Invalidenrente oder bei Aufnahme einer (anderen) selbstständig erwerbenden Tätigkeit⁸.

2. Barauszahlungsanspruch

Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung vor Erreichen des Vorbezugsalters verlangen, wenn⁹:

- sie die Schweiz endgültig verlassen und im Rahmen des internationalen Koordinationsrechts kein Auszahlungsverbot besteht,
- sie eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen, oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner schriftlich zustimmt¹⁰. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden, oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden¹¹.

5 Vgl. Art. 40 AHVG.

6 Vgl. Art. 56 Abs. 2 AHVV.

7 Vgl. Art. 13 Abs. 2 BVG und Art. 16 Abs. 1 FZV. Ergänzend statuiert Art. 16 Abs. 2 FZV eine vorzeitige Auszahlung beim Bezug einer ganzen Invalidenrente.

8 Vgl. Art. 3 Abs. 2 BVV 3.

9 Vgl. Art. 5 Abs. 1 FZG.

10 Vgl. Art. 5 Abs. 2 FZG.

11 Vgl. Art. 5 Abs. 3 FZG.

III. Statuswechsel und Besitzstandsgarantie

A. Wechsel des sozialversicherungsrechtlichen Status

Kinder und pensionierte Menschen sind lediglich im Rahmen der «Volksversicherungen»¹² gedeckt und können, wenn diese Versicherungsleistungen nicht existenzsichernd sind, Ergänzungs- oder Sozialhilfeleistungen beziehen. Pensionierte Personen sind von der AHV, der Krankenversicherung und den Ergänzungsleistungen sowie allfälligen Privatversicherungen gedeckt. Die früher vorhanden gewesenen Versicherungsdeckungen, insbesondere die der Unfall- und der Invalidenversicherung, fallen weg, weshalb ältere Menschen – ohne es zu wissen – nur noch ungenügend versichert sind, wenn sie im Alter einen Unfall erleiden oder krankheitshalber invalide werden. Personen, die vor Erreichen des Pensionierungsalters verunfallt sind, erhalten jedoch die bisherige Unfallinvalidenrente weiterhin bis zum Tod ausbezahlt.

Der Statuswechsel hat etwa zur Folge, dass pensionierte Personen, die hilflos werden, eine betragsmässig tiefere Hilflosenentschädigung erhalten. Für die Hilflosenentschädigung der AHV sind nicht alle in der IV massgeblichen Hilfestellungen anspruchsrelevant. So etwa wird ein Bedarf an lebenspraktischer Begleitung nicht berücksichtigt, obwohl ein solcher bei älteren Menschen regelmässig besteht. Nur in leichtem Grade hilflose Pensionäre erhalten sodann eine Hilflosenentschädigung nur dann, wenn sie nicht im Heim leben. Des Weiteren erreicht die Hilflosenentschädigung der AHV nur die halbierten Ansätze der Hilflosenentschädigung der IV¹³. Die Hilfsmittel, die an Bezüger einer Altersrente abgegeben werden, sind schliesslich sehr bescheiden¹⁴.

Diese und andere Ungleichbehandlungen von pensionierten Personen werfen die Frage auf, ob dadurch eine Altersdiskriminierung erfolgt, welche die Bundesverfassung verbietet¹⁵. Die Rechtsprechung ist diesbezüglich sehr zurückhaltend. So wurde etwa vom Bundesgericht entschieden, dass die Pflicht von Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben, sich finanziell mehr als jüngere Personen an den Pflegekosten beteiligen bzw. den Pflegekostenselbstbehalt¹⁶ vollumfänglich tragen müssen, nicht altersdiskriminierend ist¹⁷. Auch die Ausklammerung der lebenspraktischen Begleitung bei der Hilflosenentschädigung der AHV ist verfassungskonform und verletzt das Diskriminierungsverbot nicht¹⁸.

12 Gemeint sind die AHV und die IV, welche für die gesamte Bevölkerung obligatorisch sind.

13 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG.

14 Siehe dazu die Verordnung vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA).

15 Vgl. Art. 8 Abs. 2 BV.

16 Vgl. Art. 25a Abs. 5 KVG.

17 Vgl. BGE 138 I 265 E. 4–6.

18 Vgl. BGE 133 V 569.

B. Besitzstandsgarantie

1. Renten

Die Härte des Statuswechsels wird durch die sogenannte «Besitzstandsgarantie» abgemildert. Diese besagt, dass bei einem altersbedingten Wegfall von Leistungen, die durch andere Leistungen der AHV ersetzt werden, die bisherigen Leistungen ausgerichtet werden, wenn sie höher als die Altersleistungen sind. Die Berechnung von Alters- oder Hinterlassenenrenten, die an die Stelle einer Rente gemäss dem IVG treten, ist etwa auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist¹⁹. Erfüllt eine Person gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Witwen- oder Witwerrente und für eine Altersrente oder für eine Rente gemäss dem IVG, so wird nur die höhere Rente – nicht aber beide Renten – ausbezahlt²⁰.

2. Hilflosenentschädigung

Hat eine hilflose Person bis zum Erreichen des Rentenalters oder dem Rentenvorbezug eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezogen, so wird ihr die Entschädigung mindestens im bisherigen Betrag weiter gewährt²¹. Die Besitzstandsgarantie hat zur Folge, dass:

- Bezüger einer Hilflosenentschädigung, die weiterhin zu Hause wohnen, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV erhalten, und diese in eine solche der AHV in gleicher Höhe umgewandelt wird;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung leichten Grades, die sich im Heim aufhalten, die bisherige Hilflosenentschädigung der IV weiterhin erhalten und diese in eine solche der AHV in gleicher Höhe umgewandelt wird;
- Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren oder schweren Grades, die sich im Heim aufhalten und die Hilflosenentschädigung der IV in der Höhe der in der AHV gemäss Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG geltenden Beträge erhalten.

Die Besitzstandsgarantie gilt auch, wenn eine Hilflosenentschädigung der IV rückwirkend nachzuzahlen ist oder wegen Verjährung erst im Rentenalter beginnen kann. Ändert sich der Aufenthaltsort einer Person, welche eine Hilflosenentschädigung aufgrund der Besitzstandsgarantie bezieht (Heim statt zu Hause oder umgekehrt), so kommt die Besitzstandsgarantie danach nicht mehr zur Anwendung. Tritt eine Person, der eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit leichten Grades zusteht, nach Erreichen des Rentenalters in ein Heim ein, erlischt der Anspruch

¹⁹ Vgl. Art. 33^{bis} Abs. 1 AHVG.

²⁰ Vgl. Art. 24b AHVG.

²¹ Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG.

auf eine Hilflosenentschädigung. Verlässt sie das Heim wieder, gelten hernach die strengeren und tieferen Ansätze der Hilflosenentschädigung der AHV²².

3. Assistenzbeitrag

Der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag, der seit dem 1. Januar 2012 in der Invalidenversicherung gilt, steht weder den Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der Unfall-²³ bzw. der Militärversicherung²⁴ noch den Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der AHV²⁵ zu. Wer einen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der IV begründet hat, behält diesen wegen der Besitzstandsgarantie auch nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters²⁶, weshalb der Anspruch auf einen Assistenzbeitrag auch pensionierten Bezüglern einer Hilflosenentschädigung der IV zusteht, die diese ununterbrochen bezogen haben. Da der Assistenzbeitrag nur für behinderungsbedingte, nicht aber für altersbedingte Hilfeleistungen ausgerichtet wird, kann der ab Eintritt ins Altersrentenalter ausgerichtete Assistenzbeitrag grundsätzlich nicht mehr erhöht, wohl aber reduziert werden, wenn sich der behinderungsbedingte Assistenzaufwand in erheblicher Weise ändert.

4. Hilfsmittel

In der Schweiz wohnhafte Versicherte, die bis zum Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente Hilfsmittel²⁷ erhalten haben, können weiterhin Anspruch auf diese Leistungen geltend machen, solange die in der Invalidenversicherung massgebenden Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind²⁸. Die entsprechende Leistungspflicht trifft nicht die Invalidenversicherung, sondern die AHV, jedoch nach den invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen²⁹.

Die Besitzstandsgarantie bezieht sich aber nur auf die von der Invalidenversicherung tatsächlich zugesprochenen Hilfsmittel und beinhaltet kein Recht auf durch eine nach Erreichen der Altersgrenze erfolgte Verschlechterung des Gesundheitszustandes (unabhängig davon, ob diese altersbedingt ist oder auf einer Verschlimmerung des Gesundheitsschadens, der zur Invalidität geführt hat, be-

22 Vgl. BGE 137 V 162 E. 2 und 3.

23 Vgl. Art. 26 f. UVG.

24 Vgl. Art. 20 MVG.

25 Vgl. Art. 43^{bis} AHVG.

26 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 4 AHVG.

27 Vgl. HVI, Anhang, so beispielsweise Prothesen, Orthesen, Gehhilfen, Rollstühle, Motorfahrzeuge oder bauliche Anpassungen in der Wohnung.

28 Vgl. Art. 4 HVA.

29 Vgl. BGE 119 V 225 E. 3 f.

ruht) notwendig gewordene zusätzliche Vorkehren bzw. Anpassungen nach den invalidenversicherungsrechtlichen Bestimmungen³⁰.

Ein Sitzlift liegt innerhalb der Versorgung durch die Invalidenversicherung, wenn der Versicherte bereits vor Eintritt ins Rentenalter technische Hilfsvorrichtungen benötigt hat, um sich in der Vertikalen (fort-) zu bewegen³¹. Monaurale und bilaterale Hörmittelversorgung gehören zur gleichen Art der Hilfsmittelausstattung, wogegen die Versorgung mit Signalanlage und Faxgeräten näher bei einer anderen Hilfsmittelkategorie liegt³².

IV. Ausmass der Niederlassungsfreiheit im In- und Ausland

A. Rentenauszahlung ins Ausland

Im Sozialversicherungsrecht gilt der Grundsatz, dass Geld-, nicht aber Sachleistungen ins Ausland exportiert werden. Geldleistungen sind insbesondere Tagelöhner, Renten, jährliche Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen und Zulagen, nicht aber der Ersatz für eine von der Versicherung zu erbringende Sachleistung³³. Sachleistungen sind insbesondere die Heilbehandlung (Krankenpflege), die Hilfsmittel, die individuellen Vorsorge- und Eingliederungsmassnahmen sowie die Aufwendungen für Transporte und ähnliche Leistungen, die von den einzelnen Sozialversicherungen geschuldet oder erstattet werden³⁴.

B. Auszahlungsverbot bei Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland

1. Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung der AHV/IV

Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen³⁵, wenn sie unter anderem eine Altersrente der AHV oder eine Witwen- oder Witwerrente der AHV beanspruchen können³⁶. Die Hilflosenentschädigung der AHV/IV wird ausschliesslich vom Bund finanziert³⁷ und ebenfalls nur Versicherten mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz gewährt³⁸. Aus schweizerischer Sicht gehören die Hilflosenentschä-

30 Vgl. Urteil BGer vom 19.04.2010 (9C_317/2009) E. 4.

31 Ibid. E. 3.4.

32 Vgl. Urteil BGer vom 10.01.2003 (H 230/01) E. 2.2.

33 Vgl. Art. 15 ATSG.

34 Vgl. Art. 14 ATSG.

35 Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat, wer die minimalen Lebenskosten mit einer AHV- oder IV-Rente nicht zu decken vermag. Diese bestehen aus jährlichen Leistungen und der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.

36 Vgl. Art. 4 Abs. 1 ELG.

37 Vgl. Art. 77 Abs. 2 IVG.

38 Vgl. Art. 43^{bis} Abs. 1 AHVG und Art. 42 Abs. 1 IVG.

digungen der AHV/IV zu den beitragsunabhängigen Sonderleistungen und unterliegen nicht der Exportpflicht³⁹. Dieser unterliegt demgegenüber die Hilflosenentschädigung der Unfallversicherung, da diese prämiendifinanziert ist und zudem in Ziffer II des Protokolls zum Anhang II des Freizügigkeitsabkommens mit der EU nicht explizit von der Exportpflicht ausgenommen wird.

2. Wohnsitz und gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz

Da Sachleistungen generell und gewisse Geldleistungen, insbesondere die Hilflosenentschädigung nicht ins Ausland exportiert werden, besteht eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit im In- und Ausland für Bezüger von Sozialversicherungsleistungen. Die Nichtexportierbarkeit bedeutet, dass dauerhaft ein Wohnsitz in der Schweiz begründet sein muss. Mitunter verlangt der Gesetzgeber sogar, dass der Bezüger von Sozialversicherungsleistungen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat. Dies etwa ist bei der Hilflosenentschädigung der Fall.

Der Wohnsitz einer Person bestimmt sich nach den Artikeln 23–26 des Zivilgesetzbuches⁴⁰. Ein schweizerischer Wohnsitz kann trotz eines längerfristigen Auslandsaufenthalts gegeben sein, wenn der Betreffende die Absicht hat, sich längerfristig in der Schweiz aufzuhalten. Weit einschränkender ist demgegenüber das Erfordernis des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz. Ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat eine Person an dem Ort, an dem sie während längerer Zeit lebt, selbst wenn diese Zeit zum Vornherein befristet ist⁴¹. Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts ist im objektiven Sinne zu verstehen, weshalb eine wie auch immer begründete Abreise ins Ausland den tatsächlichen Aufenthalt in der Schweiz grundsätzlich ausschliesst.

Das Aufenthaltsprinzip lässt allerdings praxisgemäss die beiden Ausnahmen des voraussichtlich kurzfristigen und des voraussichtlich längerfristigen Auslandsaufenthalts zu. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen der Versicherte zum Vornherein bloss eine vorübergehende und keine endgültige Ausreise aus der Schweiz beabsichtigt hat. Der Ausnahmegrund des kurzfristigen Auslandsaufenthalts ist gegeben, wenn und insoweit der Auslandsaufenthalt sich im Rahmen dessen bewegt, was allgemein üblich ist bzw. er muss aus triftigen Gründen erfolgen, wie z.B. zu Besuchs-, Ferien-, Geschäfts-, Kur- oder Bildungszwecken und darf ein Jahr nicht übersteigen. Die Jahresfrist darf aber nur soweit voll ausgeschöpft werden, als für diese Maximaldauer ein triftiger Grund besteht.

39 Vgl. dazu BGE 132 V 423.

40 Vgl. Art. 13 Abs. 1 ATSG.

41 Vgl. Art. 13 Abs. 2 ATSG.

Der Ausnahmegrund des längerfristigen Auslandsaufenthalts ist gegeben, wenn ein grundsätzlich als kurzfristig beabsichtigter Auslandsaufenthalt wegen zwingender unvorhergesehener Umstände wie Krankheit oder Unfall usw. über ein Jahr hinaus verlängert werden muss oder wenn zum vornherein zwingende Gründe einen voraussichtlich überjährigen Auslandsaufenthalt erfordern, z.B. Fürsorgemassnahmen, Ausbildung oder Krankheitsbehandlung⁴².

C. Beeinträchtigungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Schweiz

Da die Finanzierung der Pflegekosten seit der Neuordnung des Finanzausgleiches und der neuen Pflegefinanzierung, die am 1. Januar 2011 in Kraft trat und bis spätestens am 31. Dezember 2013 umgesetzt sein muss, kantonalisiert wurde, bestehen neuerdings auch nicht unerhebliche Beeinträchtigungen der Niederlassungsfreiheit innerhalb der Schweiz. Dass die Verlegung des Wohnsitzes in die «Sonnenstube» der Schweiz eine Armutsfalle darstellen kann, hat das Bundesgericht in einem kürzlichen Entscheid klargestellt. Befindet sich der Pensionär, der zum Zeitpunkt seiner Pensionierung im Kanton Zürich seinen Wohnsitz hatte, diesen aber später in den Kanton Tessin verlegte, in einem spezialisierten Pflegeheim ausserhalb seines Wohnsitzkantons, ist der vom Wohnsitzkanton (vorliegend Tessin) vorgesehene Höchstbetrag für Tagestaxen auf die Festsetzung der anerkannten Ausgaben auch dann anwendbar, wenn der Sitzkanton (vorliegend Zürich) des Heims höhere anrechenbare Beträge kennt⁴³.

V. Pflegekostenfinanzierung

A. Allgemeines

Im Alter fallen regelmässig Betreuungs- und Pflegekosten an. In der Schweiz besteht keine Pflegeversicherung, welche die Finanzierung sicherstellt. Der Staat gewährt einerseits diverse Versicherungsleistungen (Hilflosenentschädigung, Pflegeentschädigung etc.) und beteiligt sich mit Subventionen an den Spital- und Heimaufenthaltskosten⁴⁴. Die ungedeckten Pflegekosten sind vom Betroffenen selbst zu finanzieren. Verfügt der Pflegebedürftige nicht über genügend finanzielle Mittel, besteht subsidiär eine Leistungspflicht der Ergänzungsleistungen⁴⁵.

42 Vgl. BGE 111 V 180 E 4 und BGer vom 30.11.2010 (C-885/2003) E 3.1 und vom 30.11.2012 (C-7803/2010) E 3.5.

43 Vgl. 138 V 481 E. 5.6.

44 Vgl. Gächter T., Finanzierung von Pflegeheimaufenthalten, II Nr. 7, und Landolt H., Pflegeversicherungsleistungen, 115 ff.

45 Weiterführend Landolt H., Pflegeversicherung, 184 ff.

Diese besteht einerseits aus einer Zusatzrente zur Alters- oder Invalidenrente und andererseits aus einer Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten. Der Zweck dieser beiden nicht rückzahlbaren Versicherungsleistungen besteht in der Verhinderung einer «Sozialhilfebedürftigkeit».

B. Vermögensverzehr

Bei der Berechnung der Höhe der Zusatzrente (jährliche Ergänzungsleistung) wird ein Teil des Vermögens als Einkommen angerechnet, weshalb ein kontinuierlicher Vermögensverzehr stattfindet. Altersrentner müssen sich 1/10 und die anderen Versicherten 1/15 des über CHF 37 500 (Alleinstehende) bzw. CHF 60 000 (Ehegatten) liegenden Vermögens anrechnen lassen⁴⁶. Besonderheiten gelten, wenn der pflegebedürftige Versicherte ein Eigenheim bewohnt, das sich in seinem Eigentum oder demjenigen des Ehegatten befindet. Die für in selbstbewohntes Wohneigentum investiertes Eigenkapital bisher geltende Vermögensfreigrenze von CHF 112 500 wurde am 1. Januar 2010 auf CHF 300 000 erhöht, wenn ein Ehepaar bzw. ein Ehegatte Eigentümer einer selbstbewohnten Liegenschaft und ein Ehegatte Bezüger einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder Militärversicherung ist⁴⁷.

C. Anrechnung eines Verzichtsvermögens

Damit nicht vor dem Bezug von Ergänzungsleistungen das Vermögen verprasst wird, sieht das Ergänzungsleistungsrecht die Anrechnung des sogenannten Verzichtsvermögens vor. Damit ein Verzichtsvermögen in der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden kann, verlangt die Rechtsprechung eine Vermögenshingabe «ohne rechtliche Verpflichtung» bzw. «ohne adäquate Gegenleistung». Diese beiden Voraussetzungen sind nicht kumulativ, sondern alternativ zu verstehen⁴⁸.

Die Praxis ist relativ streng: Die Überweisung eines Betrages von CHF 90 000 für die Pflege der Mutter während elf Jahren im Umfang von sechs Stunden pro Woche berechnet zu einem Stundenansatz von CHF 23 wurde als Vermögensverzicht qualifiziert, weil der Betrag nachträglich bezahlt worden ist und keine echtzeitlichen Dokumente vorhanden waren⁴⁹. Weitere Tatbestände, die einen Vermögensverzicht begründen können, stellen Erbvorbezüge, Schenkungen und

46 Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. c ELG.

47 Vgl. Art. 11 Abs. 1 bis lit. b ELG.

48 Vgl. BGE 131 V 329 E. 4.3 f.

49 Vgl. BGE 131 V 329 ff.

ein übertrieben luxuriöser Lebenswandel dar⁵⁰. Keinen Vermögensverzicht demgegenüber hat die Frühpensionierung zur Folge⁵¹. Das Verichtsvermögen wird zudem rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Vermögensentäusserung angerechnet, wobei allerdings pro Jahr eine Amortisation im Umfang von CHF 10 000 erfolgt⁵².

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1974, SR 831.101
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1
BGE	Bundesgerichtsentscheid
BGer	Bundesgericht
bis	Zweimal, zweitens
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982, SR 831.40
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985, SR 831.461.3
Bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
E.	Erwägung
EL	Ergänzungsleistungen
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006, SR 831.30
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971, SR 831.301
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993, SR 831.42
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994, SR 831.425

50 Vgl. Kaiser M., Verichtsvermögen, 146 ff.

51 Vgl. Art. 15a ELV.

52 Vgl. Art. 17a Abs. 1 ELV.

- HVA Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung vom 28. August 1987, SR 831.135.1
- HVI Verordnung des EDI über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976, SR 831.232.51
- Ibid. auch, ebendort
- IV Invalidenversicherung
- IVG Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20
- KVG Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10
- lit. Litera (Buchstabe)
- MVG Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992, SR 833.1
- quater viermal, viertens
- UVG Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20

Literatur

- Dummermuth A, Die Pflegefinanzierung ist neu organisiert – ambulant vor stationär als Leitmotiv, in: Der Schweizer Treuhänder 2011/5, S. 417 ff.
- Dummermuth A, Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Entwicklungen und Tendenzen, in: SZS 2011, S. 114 ff.
- Gächter Th, Die Finanzierung von Pflegeheimaufenthalten vor und nach der Neuordnung der Pflegefinanzierung, in: HILL 2010, S. II Nr. 7
- Kaiser M, Das Verzichtvermögen im Spannungsfeld des Rechts der Ergänzungsleistungen und des Rechts auf Sozialhilfe, in: Pflegerecht 2013, S. 146 ff.
- Landolt H, Die neue Pflegefinanzierung, in: SZS 2010, S. 18 ff.
- Landolt H, Die EL als Pflegeversicherung, in: SZS 2011, S. 184 ff.
- Landolt H, Die Pflegeversicherungsleistungen im Überblick, in: HAVE 2011, S. 115 ff.
- Tuor R, Vermeidung von Altersarmut mit Ergänzungsleistungen, in: SZS 2012, S. 3 ff.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich erlangte Prof. Dr. iur. Hardy Landolt 1992 das Patent als Rechtsanwalt und Notar und ist seither in Glarus in eigener Praxis tätig. Es folgten Lehraufträge an der Universität St. Gallen, an der Gesundheits- und Pflegeschule Theodosianum in Schlieren und am Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe WE'G in Zürich. Seit 2007 lehrt Professor Landolt als Dozent an der Universität Zürich Gesundheitsrecht im Rahmen des Nachdiplomstudiums «Public Health» und seit 2010 als Titularprofessor an der Universität St. Gallen Haftungs-, Privat- und Sozialversicherungsrecht.